

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/15 1Ob194/97d, 1Ob111/01g, 9Ob82/02b, 6Ob121/03t, 1Ob135/08x, 4Ob224/18x, 5Ob174/21f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1997

Norm

MRG §30 Abs2 Z9 A1

MRG §30 Abs2 Z9 B

Rechtssatz

Der Vermieter darf seinen Eigenbedarf nicht selbst verschuldet haben und eine darauf gestützte Kündigung setzt überdies die unabweisliche Notwendigkeit voraus, der Notsituation nur durch Auflösung des Mietverhältnisses abhelfen zu können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 194/97d

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 194/97d

- 1 Ob 111/01g

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 111/01g

Auch; Beisatz: Es ist nicht zulässig, dass die Bestandobjekte bewusst - und damit in nicht schützenswerter Weise - und in Kenntnis der Vermietung erworben wurden, um in Verfolgung eigener wirtschaftlichen Interessen neue Mietobjekte zu schaffen. (T1)

- 9 Ob 82/02b

Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 Ob 82/02b

Auch; Beisatz: Von einer vergleichbaren Situation kann aber in den Fällen des dringenden Wohnbedürfnisses eines eintrittsberechtigten Angehörigen keine Rede sein. (T2)

- 6 Ob 121/03t

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 121/03t

Vgl

- 1 Ob 135/08x

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 135/08x

Auch; nur: Der Vermieter darf seinen Eigenbedarf nicht selbst verschuldet haben. (T3)

- 4 Ob 224/18x

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 224/18x

Beisatz: Eine Eigenbedarfskündigung kommt dann nicht in Betracht, wenn zwar ein Eigenbedarf des Vermieters objektiv besteht, dieser jedoch durch zumutbare Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten hätte verhindert werden können. (T4)

Beisatz: Die Frage, ob der Eigenbedarf des Vermieters selbst verschuldet war, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine solche Beurteilung wirft

- abgesehen von einer krassen Fehlbeurteilung – keine erhebliche Rechtsfrage iSd§ 502 Abs 1 ZPO auf. (T5)

- 5 Ob 174/21f

Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 174/21f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107875

Im RIS seit

14.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at